



Aktuelle Rechtssprechung Berlin, 17.04.2013

§ 16 Absatz 2 der Gesellschaftsverträge

BGH bestätigt Rechtmäßigkeit der Satzungsänderungen zu den Mehrheitsverhältnissen

In den Jahren 2007 bis 2008 wurden die Satzungen der Fondsgesellschaften auf Grund der erfolgreichen Rückkaufprogramme den geänderten Verhältnissen angepasst, um die Funktionsfähigkeit der Fondsgesellschaften sicherzustellen. Ohne diese erforderliche Satzungsänderung hätten qualifizierte Mehrheitsbeschlüsse der Gesellschafterversammlungen der Fondsgesellschaften nur einstimmig gefasst werden können, was bei Publikumsgesellschaften grundsätzlich problematisch ist. Nur eine Gegenstimme hätte ausgereicht, um notwendige Beschlüsse zu verhindern. Dass diese Gegenstimmen nicht im Sinne der Gesellschaft verwendet werden, zeigt sich in dem Fonds LBB 3, dem einzigen Fonds, bei dem das OLG Nürnberg den satzungsändernden Beschluss für nichtig erklärt hat. Der Fonds LBB 3 ist seitdem im Hinblick auf Maßnahmen, zu deren Durchführung es eines qualifizierten Mehrheitsbeschlusses der Gesellschafterversammlung bedarf, handlungsunfähig. In der Vergangenheit wurden bei dem Fonds LBB 3 sogar Ausschüttungsbeschlüsse mit den Stimmen einzelner Gesellschafter abgelehnt.

Der BGH hat im Oktober 2012 nun in drei Verfahren, die LBB Fonds betreffend, in denen sich Zeichner gegen die Satzungsänderung gewendet haben, rechtskräftig entschieden, dass die seitens der Geschäftsführung der Fondsgesellschaften initiierten Satzungsänderungen zu den Mehrheitsverhältnissen rechtmäßig sind. Damit sind die Satzungsänderungen wirksam und rechtskräftig und die Funktionsfähigkeit der Fondsgesellschaften ist sichergestellt.